

IV. Die ministerielle
Denkschrift.

In Bezug auf den bei Verathung der Communal-Ordnung unter IV der ministeriellen Denkschrift zu erledigenden Punkt, das Aufsichtrecht der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend, so beantragte der Ausschuss einstimmig:

Den Gemeinden steht in allen rein communalen Angelegenheiten, nach Maafgabe des Gesetzes, die volle Autonomie zu. Die Aufsicht in Bezug auf das formelle Rechnungswesen, die Verpflichtungen gegen Einzelne und den Staat, steht unter Offenlassung des Rechtsweges, dem Landrathe und in letzter Instanz dem Provinzial-Rathe zu.

Der Antrag des Ausschusses geht nunmehr dahin:

Die hohe Provinzial-Versammlung wolle Sr. Majestät den König allerunterthänigst bitten, bei Vorlage eines bei den Kammern einzubringenden Gesetz-Entwurfs bezüglich einer Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, den im anliegenden Ausschufsberichte enthaltenen allgemeinen Grundsätzen, Motiven und Ausführungen, Rechnung zu tragen.

Düsseldorf, den 19. October 1851.

Referent:
Freiherr v. Leykam.

Graf v. Loë.

Noeggerath.

Graf von Schaesberg.

E. Savoye.

Jungbluth.

Freiherr v. Salis-Soglio.

J. Geub.

E. Haan.

Graf zu Stolberg.

v. Haefsten.

v. Buggenhagen.

Sechszehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 25. October 1851.

Die Sitzung wird um 5 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Compe.

Die Verathung über das Gutachten des zweiten Ausschusses, betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, wird fortgesetzt.

Referent ist der Abgeordnete Freiherr von Leykam.

Referent trägt den Bericht des Ausschusses Tit. III. von den Provinzen vor.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: es sei in der Verathung von den Kreisen noch nicht über die Kreis-Ausschüsse entschieden.

Referent: für den Fall, daß die Wahl der Landräthe zurückgegeben wird, würden die Kreis-Ausschüsse wegfallen, in andern Falle, wären sie beizubehalten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: die Kreis-Ausschüsse sind in dem Ausschufsberichte, aus dem Grunde nicht näher berührt worden, weil man dieses der späteren Gesetzgebung über diesen Gegenstand, vorbehalten wollte.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft stellt den Antrag: ob neben dem gewählten Landrathe noch ein Kreis-Ausschufs bestehen solle.

Ein weiterer Abgeordneter der Ritterschaft erläutert die Funktion der Kreis-Ausschüsse, wobei er auf das Unpractische dieser Einrichtung hinweist.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich dahin, daß über den vorhin gestellten Antrag abzustimmen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: nach dem Gutachten des Ausschusses, soll der Kreis-Ausschufs wegfallen, da die Landräthe gewählt werden, und letzteres schon angenommen worden.

Der Marschall schließt die Discussion hierüber, und wird die Frage des Vorredners gestellt:

„Soll der Kreis-Ausschufs wegfallen, nachdem angenommen, daß die Landräthe gewählt werden.“

Welche Frage durch die Majorität bejaht wird.

Referent geht nun bei Tit. III. der Provinzen zu den Vertretungen auf dem Provinzial-Landtage über, und bemerkt, daß die Fragestellung über die einzelnen Positionen 1 bis 7 einzeln vorzunehmen seien; wobei es:

1) um Berechtigte und

2) um gewählte Mitglieder gelte.

Demnach die erste Frage:

„Sollen zur Provinzial-Vertretung die katholischen Bischöfe und die protestantischen General-Superintendenten „berechtigt sein?“

Ein Abgeordneter der Städte beantragt, daß noch hierbei aufzunehmen „der Präses der General-Synode.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft trägt darauf an: daß die Abänderung dahin erfolge: daß der Spitze der katholischen und protestantischen Kirche das Recht der Vertretung gegeben werde.

Der vorletzte Redner war hiermit einverstanden, und zog seinen Antrag zurück.

Ein Abgeordneter der Städte: vermißt die Motivirung der in Frage stehenden Vertretung.

Referent bemerkt: dies läge im Vorhergehenden, da die Interessen-Vertretung im Auge gehalten werde.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich, nur gegen den Antrag des Ausschusses aussprechen zu können, da kein Grund für die Vertretung der Geistlichen, bei der Provinzial-Versammlung vorliege, auch die Interessen derselben nicht berührt würden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: durch den Antrag des Ausschusses habe man der Intelligenz eine Vertretung geben wollen, und gehöre hierzu besonders die Geistlichkeit.

Ein Abgeordneter der Städte kann sich nicht mit einer Vertretung der Geistlichkeit bei der Provinzial-Versammlung einverstanden erklären; es habe der Staat keinen Einfluss auf die Angelegenheiten der Kirche, und enthalten die Gegenstände der Berathung meistens Punkte, die der Geistlichkeit fremd und ohne Interesse sind.

Referent: nicht allein den materiellen Kräften, sondern auch der sittlichen Bildung und Religion wollte man einen Maß geben.

Der Marschall schließt die Debatte, und wird folgende Fragestellung gemacht:

Soll der Spitze der katholischen und protestantischen Kirche das Recht der Vertretung bei der Provinzial-Versammlung, mit dem Rechte der Stellvertretung eingeräumt werden?

Die beantragte namentliche Abstimmung gibt das Resultat, daß diese Frage mit 39 gegen 26 Stimmen bejaht wurde.

Referent geht nunmehr zur zweiten Fragestellung über, nämlich:

„Soll den Repräsentanten der Universität, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung, mit dem Rechte der Stellvertretung gegeben werden?“

Ein Abgeordneter der Städte befürwortet das Gutachten des Ausschusses, wobei er hervorhebt, daß die Universität etwas Provinzielles sei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte giebt es zu, daß die Universität etwas Provinzielles sei, doch könne er nicht für den Antrag sprechen, da er keine Gründe für eine solche Vertretung finde und wenn etwas für die Universität selbst zu leisten wäre, könne er voraussetzen, daß hierzu fortwährend die Provinzial-Vertretung, auch ohne ihre Repräsentation bereit.

Uebrigens würden in der Provinzial-Vertretung immer leicht Mitglieder der Universität vorhanden sein können, wie dieses auch diesmal der Fall sei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte entwickelte die gewiß, nur sehr selten vorkommende Combination von Umständen, bei welchen es möglich wäre, daß ein Mitglied der Universität in die Provinzial-Vertretung treten könne, wenn jener hohen Lehr-Anstalt nicht eine expresse Vertretung zugestanden würde. Diese letztere befürwortete derselbe daher nochmals.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: Ich stimme für die Vertretung der Universität, mit voller Ueberzeugung; wenn auch die Wissenschaft mehr Gemeingut geworden ist, so ist gründliche Gelehrsamkeit doch nicht so verbreitet, daß die Nichtvertretung derselben, nicht fühlbar sein solle.

Auch die Wissenschaft ist eine sociale Macht im Staate: und wenn es auch mehr auf Sachkenntniß und Erfahrung ankömmt, so kann man doch die Theorie nicht entbehren.

Referent berührt, daß der Vorredner der Städte, nur die materielle Seite im Auge habe. —

Der Abgeordnete der Städte: worauf sich das Vorgesagte bezog, erklärte nur entschieden den Vorwurf, als wenn er nur die materielle Seite vertrete, zurückzuweisen; er wisse Bildung und Religion Rechnung zu tragen, welches stets sein Wirken gewesen, die sittliche und geistige Bildung für eine Angelegenheit, sei jeder zu fördern und zu vertreten berufen, und hoffe er, daß nicht einer im Saale sei, welcher nicht das Bewußtsein in sich trage, daß er zur Förderung derselben befähigt sei.

Der Marschall schließt die Discussion und kommt es zur Fragestellung:

„Soll den Repräsentanten der Universität, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung, mit dem Rechte der Stellvertretung, gegeben werden?“

Durch beantragte namentliche Abstimmung, wird die Frage mit 36 gegen 29 bejaht.

Referent geht zur dritten Frage über:

„Soll den Repräsentanten des höchsten Gerichtshofes, mit dem Rechte der Stellvertretung, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Ein Abgeordneter der Städte schlägt vor: die Frage dahin zu ändern, daß es heißt, „der höchsten Gerichtshöfe.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte bemerkt, man möge die höchsten Gerichtshöfe nennen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, diese Abwicklung möge man der Gesetzgebung überlassen. Nachdem ein Abgeordneter der Ritterschaft und ein Abgeordneter der Städte sich dahin geäußert, daß hier nur vom höchsten Gerichtshofe die Rede sein könne, wird vom Marschall die Discussion geschlossen und die Frage gestellt:

„Soll den Repräsentanten des höchsten Gerichtshofes, mit dem Rechte der Stellvertretung, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Die Majorität sprach sich gegen diesen Punkt aus.

Referent kömmt nunmehr zur vierten Frage:

„Soll den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Ein Abgeordneter der Städte bringt die Frage vor: ob auch hierunter die Städte gemeint.

Referent erwiedert: hierunter wären die Stimmen der Fürsten verstanden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß die Städte keine persönlichen Stimmen hätten.

Der Marschall schließt die Discussion, und wird die Frage gestellt: „Soll den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Durch beantragte namentliche Abstimmung wird diese Frage mit 41 gegen 24 Stimmen bejaht.

Referent kommt zur fünften Frage: „Soll Jenen, welchen bei der zukünftigen Bildung der ersten Kammer, durch die Gnade Sr. Majestät Sitz und Stimme in derselben auf Lebenszeit verliehen werde, insofern sie der Provinz angehören, ein Vertretungsrecht bei den Provinzial-Versammlungen gegeben werden?“

Nach Eröffnung der Discussion meldet sich keiner zum Worte, und wird die Frage nach dem Referate, wie vorstehend, zur namentlichen Abstimmung gebracht, welche mit 39 gegen 23 Stimmen bejaht wird.

Referent geht nunmehr zu den gewählten Repräsentanten über, und kommt es zur sechsten Frage:

„Soll die Provinzial-Vertretung aus den auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten, großen Gutbesitzern bestehen?“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, daß hiermit die Wahlkörperschaft bezeichnet.

Ein Abgeordneter der Städte trägt dahin an, daß im Sinne des Vorredners, der Frage Satz geändert werde.

Referent findet die Interpretation dieses Satzes ganz richtig, und zwar dadurch, daß im Gutachten des Ausschusses zuerst die Berechtigten und dann die Gewählten, worauf sich der in Rede stehende Satz bezieht, zur Sprache kämen.

Ein Abgeordneter der Städte trägt darauf an: daß am Schlusse der Frage der Zusatz, „gewählte Mitglieder“, komme.

Referent erklärt, hiergegen Nichts zu erinnern zu haben.

Der Marschall schließt die Discussion, und wird die Frage: „Soll die Provinzial-Vertretung aus den, auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten, großen Gutbesitzern, gewählten Mitgliedern bestehen?“ wird durch die Majorität genehmigt.

Referent geht zur siebenten Position über:

„Soll die Provinzial-Versammlung aus den durch die Wahlen der Kreis-Versammlungen hervorgegangenen Mitgliedern bestehen?“

Nach Eröffnung der Discussion bemerkt ein Abgeordneter der Städte, daß er dafür halte, daß der in Rede stehenden Frage hinzuzusetzen: „mit Ausschluß der berechtigten Mitglieder.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte findet die Frage dadurch berichtigt, wenn es hiesse: „hervorgegangenen sonstigen Mitgliedern.“

Ein weiterer Abgeordneter der Städte trägt an, die Frage, in folgender Weise zu stellen:

„Soll die Provinzial-Versammlung durch die aus den Wahlen, der gewählten Mitglieder der Kreis-Vertretung hervorgegangenen Mitgliedern bestehen?“

Diese Fragestellung wurde genehmigt, und nach Schluß der Discussion, durch die Majorität bejaht.

Referent trug nunmehr den Schluß des Tit. III. von den Provinzen vor, worin es heißt:

„In welchem Verhältnisse die Vertretung der angegebenen Elemente zu gegenseitigem Nuß und Frommen und zur Anbahnung gesunder, naturwüchsiger Zustände zu bestimmen sei, dem Ermessen des Gesetzgebers anheimzugeben.“

Nach Eröffnung der Discussion, begehrt hierüber Niemand das Wort, und kommt dieser Punkt zur Abstimmung, und wird durch die Majorität genehmigt.

Referent wandte sich nun, nach dem Referate zum Tit. II. von den Provinzen, und stellt zuerst folgende Frage auf:

„Sollen die Befugnisse des Bezirksrathes in Beaufsichtigung der Communal- und Kreis-Verwaltung in die Hände eines, aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangenen, zur Seite des Oberpräsidenten bestehenden, und in endgültiger Weise entscheidenden ständigen Provinzial-Rathes, gelegt werden?“

Da Niemand hierüber das Wort begehrt, wird die vorgetragene Frage gestellt, und mit großer Majorität bejaht.

Referent trägt weiter, nach dem Gutachten des Ausschusses vor: wie es wünschenswerth scheine, daß unter Aufsicht der einzelnen Departements anvertraut werde.

Die Debatte hierüber wird eröffnet.

Ein Abgeordneter der Städte: es dürfte die Gewährung des Antrages des Ausschusses, in einem constitutionellen Staate nicht zu erwarten sein, auch erscheine er nicht passend.

Referent erklärt; es solle hierdurch der Würde der Regierung, nicht zu nahe getreten werden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft; nach den gemachten Erfahrungen sei die Execution in der Hand eines einzigen geeigneten Mannes, kräftiger, als in der einer collegialischen Versammlung.

Ein Abgeordneter der Städte trägt über diesen Punkt auf Tagesordnung an.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden unterstützt diesen Antrag.

Ein fernerer Abgeordneter der Landgemeinden trägt auf die Abstimmung des Gutachtens des Ausschusses an.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dem Vorredner bei.

Der Marschall schließt nun die Discussion, und wird die Frage gestellt: ob in Bezug auf den in Rede stehenden Passus, zur Tagesordnung überzugehen.

Durch Abstimmung wird dieses von der Majorität bejaht.

Referent fährt im Gutachten fort, und zwar über den Punkt, welcher bei Berathung der Communal-Ordnung zu erledigen geblieben, das Aufsichtsrecht der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend; hierüber heißt es:

„Den Gemeinden steht in allen communalen Angelegenheiten, nach Maßgabe des Gesetzes, die volle Autonomie zu. Die Aufsicht in Bezug auf das formelle Rechnungswesen, die Verpflichtungen gegen Einzelne und den Staat, steht unter Offenlassung des Rechtsweges, dem Landrath und in letzter Instanz dem Provinzial-Rathe zu.“

Da Niemand hierüber das Wort begehrt, wird zur Abstimmung hierüber übergegangen, und wurde hierdurch das Gutachten des Ausschusses durch die Majorität angenommen.

Referent geht nun zur letzten Frage des Ausschussberichtes über, welche lautet:

„Soll die hohe Provinzial-Vertretung Sr. Majestät den König bitten, bei Vorlage eines bei den Kammern einzubringenden Gesetzentwurfes, bezüglich einer Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, den im „anliegenden Ausschussberichte enthaltenen allgemeinen Grundsätzen, Motiven und Ausführungen, Rechnung zu tragen?“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt: es stoße die Frage auf, ob auch das gegenwärtige Gutachten der künftigen Provinzial-Vertretung vorzulegen, er vermisse übrigens die Beantwortung der Fragen der, der gegenwärtigen Provinzial-Vertretung vorgelegten Propositionen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: wenn man auch bei Berathung der Gemeinde-Ordnung, der Provinzial-Vertretung eine Entscheidung hierüber gegeben habe, so scheine ihm dieses doch auf die Provinzial-Ordnung keine Anwendung finden zu können.

Referent beantragt, die Frage des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen.

Der Marschall schließt die Debatte, und wird das Gutachten des Ausschusses, durch die Abstimmung mehrstimmig bejaht.

Ein Abgeordneter der Städte trägt vor: die Minorität habe über die heutige Berathung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ein Separat-Votum aufgestellt, und beantrage er, daß solches, dem §. 21 der Geschäfts-Ordnung gemäß, in gegenwärtiger Plenar-Sitzung vorzutragen, und die Beifügung desselben dem heutigen Protokolle genehmigen zu wollen.

Der Marschall gestattet die Verlesung, welches durch den Antragsteller geschieht, und lautet, wie folgt:

S e p a r a t - V o t u m

zu dem Protokolle der Plenar-Sitzung der rheinischen interimistischen Provinzial-Versammlung vom 25. October 1851.

Die unterzeichneten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinziell-ständischen Versammlung der Rheinprovinz fühlen sich verpflichtet, gegenüber dem durch das Gutachten des zweiten Ausschusses, — betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, — hervorgerufenen heutigen Beschlusse der Versammlung, ihr Separat-Votum dahin abzugeben, daß sie den, in dem gedachten Gutachten enthaltenen Anträgen, aus folgenden Gründen, nicht haben beipflichten können:

- 1) „Diese Anträge erstrecken sich nicht auf die ad 4 in der Proposition des Herrn Ministers des Innern vom 21. September 1851 von hoher Staatsregierung beabsichtigte bloße „„Aenderung““ jener Gesetze, unter Berücksichtigung „der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Landes“, sondern sie erstreben eine völlige Beseitigung derselben.
- 2) Diese Anträge gehen weit über die in der ministeriellen Denkschrift vom 20. September 1851 bezeichneten „Gesichtspunkte und Fragen“ hinaus, über welche allein das Gutachten der Provinzial-Versammlung gefordert wird.
- 3) Diese Anträge beruhen größtentheils auf völlig neuen, von den Propositionen des hohen Ministeriums, nicht im Entferntesten angedeuteten Prinzipien, welche nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten, weder mit dem Grundsätze der bestehenden Staatsverfassung, noch mit dem Interesse der Provinz in Einklang zu bringen sind.

Der Marschall richtete an die Versammlung die Frage: ob dieselbe genehmige, daß das vorgetragene Separat-Votum dem Beschlusse der heutigen Plenar-Sitzung beigelegt werde, welches von der Versammlung fast einstimmig genehmigt wurde, demnach das Separat-Votum dem Protokolle als Anlage beigelegt wird.

Der Abgeordnete Jungbluth tritt als Protokollführer ein.

Hierauf ist der Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neunert, auf Wiederherstellung des ehemaligen Kreises Mettmann, an der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Noeggerath, als Berichterstatter, läßt sich dahin aus, daß der Kreis Mettmann bei der Kreis-Eintheilung im Jahre 1816 als eigener Verwaltungsbezirk errichtet, beim Abgang des damaligen Landraths interimistisch, und später definitiv in die Verwaltung des Landraths von Elberfeld übergegangen sei.

Längere Zeit haben die Gemeinden des ehemaligen Kreises, welche fast ausschließlich Ackerbau treiben, und in ihren Interessen von den ganz industriellen Städten Elberfeld und Barmen durchaus verschieden sind, diese Vereinigung ruhig ertragen, dann aber zu wiederholtenmalen, durch ihre Vertreter, die Trennung beantragt.

Die Landgemeinden des jetzigen Kreises Elberfeld haben eine Seelenzahl von 43,400, mehr als viele andere Kreise der Provinz, und in Elberfeld und Barmen sei diese bis auf 84,000 angewachsen. In numerischer Beziehung sowohl, als wegen Unvereinbarkeit der Interessen, sei daher die Nothwendigkeit der Trennung unverkennbar, und habe die hohe Versammlung dieses Bedürfnis bereits dadurch anerkannt, daß sie bei Feststellung der Wahlbezirke für die 2. Kammer, die Landgemeinden als einen besondern Bezirk, von Elberfeld und Barmen getrennt, und ihnen die Wahl eines Vertreters selbstständig zuerkannt habe.

Der Ausschuss beantrage daher, die hohe Versammlung wolle bei des Königs Majestät die allerhöchste Bestimmung erbitten, daß der ehemalige Kreis Mettmann wiederhergestellt, und die Bürgermeisterei Cronenberg mit ihm vereinigt bleibe.

Ein Abgeordneter der Städte stimmt dem Antrage nicht zu, indem ein so dringliches Bedürfniß, wie es dargestellt sei, nicht vorliege; jedenfalls müßten die Vertreter der Gemeinden der übrigen Theile des Kreises, erst gehört werden, und für den Fall der Trennung, die Städte Elberfeld und Barmen in eine Immediat-Stellung zur königlichen Regierung übergehen. Es gäbe überall Kampf, wegen vermeintlicher Verletzung der Interessen, diese könne aber nach dem neuen Steuer-Gesetze, nur noch in Bezug auf die Kreisbedürfnisse stattfinden, sei jedoch in Abrede zu stellen. Er glaube die übrigen Gemeinden werden nicht gegen die Trennung sein, aber das Recht, vorerst gehört zu werden, müsse ihnen verbleiben. Er sei wohlgeneigt, für den Antrag zu stimmen, jedoch nur unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Theile.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt hiergegen: bestehe man auf der Zustimmung sämmtlicher Betheiligten bei Theilung eines Verwaltungsbezirks, so werde diese niemals zu Stande kommen. Aus den Motiven gehe hervor, daß die ländlichen Gemeinden des Kreises wesentlich verletzt seien. Es stehe kaum zu erwarten, daß die Städte Elberfeld und Barmen sich für die Trennung aussprechen werden. Die königliche Regierung werde aber, in Folge unserer Verhandlung Veranlassung nehmen, über die Richtigkeit der Gründe und die Zweckmäßigkeit der Trennung, eine genaue Untersuchung anzustellen und demnach eine Gesetzes-Vorlage machen, oder sie versagen.

Nachdem noch einige andere Redner sich theils für, theils gegen den Antrag ausgesprochen und der Antragsteller selbst sich über die, zu erwartende Zustimmung der Städte Elberfeld und Barmen ausgesprochen hatte, bemerkt schließlich noch der Berichterstatter, die Vereinigung der früher getrennten Kreise sei eigentlich nur durch Zufall und aus persönlicher Berücksichtigung des damaligen Landraths, durch Maafnahme der Regierung einseitig geschehen, könne aber aus den vorgebrachten Gründen, ohne Beeinträchtigung der ländlichen Gemeinden nicht länger fortbestehen.

Der Antrag des Ausschusses wird dann fast einstimmig von der Versammlung angenommen.

Hierauf trägt der Abgeordnete Witz die an Sr. Majestät den König gerichtete Adresse und Denkschrift über die Beschlüsse der Versammlung, wegen Erlaß der vollen Mofststeuer pro 1850 und 1851, Namens des 5. Ausschusses vor, welche ohne Einspruch genehmigt wird.

Ebenso verliest der Abgeordnete Purizelli die, an den Herrn Landtags-Commissar gerichtete Eingabe, welche die Beschlüsse der Versammlung, wegen Vertheilung der Kosten der Justizverwaltung enthält.

Auch diese wird, ohne Einspruch genehmigt.

Der Abgeordnete van der Beeck erstattet hierauf den Bericht des 8. Ausschusses, wegen Begutachtung, zur Verwendung und Forterhebung des Grundsteuer-Deckungsfonds, und stellt nach ausführlichem Bericht über die stattgehabten Verhandlungen und die Bestände in den einzelnen Regierungsbezirken den Schluß-Antrag dahin: In Erwägung, daß in allen Regierungsbezirken noch beträchtliche Bestände aus den früheren Jahren vorhanden sind, auch in der Regel die jährlichen Einnahmen durch die Ausgaben nicht überschritten werden, in fernerer Erwägung, daß das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 eine Ermäßigung des Zuschlages von 1½ Prozent ausdrücklich gestattet, wolle die hohe Versammlung beschließen, bei der zuständigen Behörde, eine Ermäßigung der Grundsteuer-Deckungs-Zuschläge von 1½ Prozent auf 1 Prozent zu beantragen.

Hiergegen wird von einem Abgeordneten der Landgemeinden bemerkt: Die vom Ausschuss beantragte Ermäßigung sei so unerheblich, und werde den Steuerpflichtigen kaum merkbar, beachte man dagegen die Wohlthätigkeit des Fonds für kleine Grundbesitzer bei vorkommenden Unglücksfällen, wie namentlich bei Viehseuchen, Ueberschwemmungen und Bränden, so könne nur bedauert werden, daß die Mittel nicht in größerem Umfange vorhanden und die Behörden vielfach genöthigt seien, nur ganz unzureichende Unterstützungen zu erteilen. Er beantrage daher, die Beibehaltung des Zuschlages von 1½ Prozent und bitte die Versammlung zugleich den Wunsch anzusprechen, daß die Verwaltungsbehörden bei den die kleinen Grundbesitzern treffenden Unglücksfällen, nicht mit der Aengstlichkeit in Verleihung von Unterstützungen, wie bisher verfahren möchten.

Der Redner wird in seiner Ansicht von mehreren anderen Mitgliedern unterstützt, wobei unter andern, von einem Abgeordneten der Landgemeinden hervorgehoben wird, daß eine bestimmungsmäßig bessere Verwendung der Fonds, um so mehr erwartet werden müsse, als ihm bekannt geworden, daß die Fonds bestimmungswidrig häufig zu Gratificationen für Steuer-Erheber und Regierungsbeamte verwendet worden seien.

Nachdem noch von einem andern Abgeordneten der Landgemeinden bemerkt worden, daß die unbeibringlichen Grundsteuerquoten, oft bedeutender seien, als der Deckungsfonds, erwiedert der Referent, daß es nach Inhalt der Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes, allerdings statthaft sei, an Steuerboten angemessene Belohnungen aus dem Deckungsfonds zu verleißen, daß aber Gratificationen an Regierungsbeamte, nach Einsicht der vorliegenden sechs-jährigen Rechnungen, nicht gegeben worden sind.

Uebrigens sei der Ausschuss nur, aus dem Grund zu dem Ermäßigungs-Antrag gekommen, weil die Bestände in den letzten Jahren ansehnlich zugenommen haben.

Die Versammlung beschließt dem Antrag des Ausschusses entgegen, den bisherigen Zuschlag von 1½ Prozent auch künftig beizubehalten.

Schließlich macht der Marschall bekannt, daß folgende Reserate offen gelegt seien:

- 1) Ueber den Bau einer Straße von Coblenz nach Trier.
- 2) Ueber die Petition der Gemeinden Mühlheim und Monzelsfeld, um Uebernahme der Wegestrecke von Mühlheim über Monzelsfeld, nach dem stumpfen Thurm, auf den Etat der Bezirksstraßen.

Nachdem noch die Protokolle der 12. und 13. Plenar-Sitzungen verlesen und nach einigen Bemerkungen genehmigt worden, wurde die nächste Sitzung auf Montag den 27. Mittags 1 Uhr festgesetzt, und die heutige um 9½ Uhr Abends geschlossen.